



2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am **[DATUM]** folgende

2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.09.2017, beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 6 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2017, wird geändert und erhält die folgende Fassung:

- (6) **¹Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / Die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin** hat den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. ²Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. ³Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. ⁴Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. ⁵Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle **des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin** so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl **des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin** stattfinden kann. ⁶Der **Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin** wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Rödermark ernannt.

Artikel II

Nach § 13 Abs. 6 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2017, wird der folgende Absatz 6a neu eingefügt:

- (6a) ¹Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor / Die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. ²Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.**

Artikel III

§ 14 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2017, wird geändert und erhält die folgende Fassung:



- (1) ¹Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, **dem Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, dem Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor / der Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin**, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/**Stellvertreterinnen** sowie dem **Jugendfeuerwehrwart** / der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt Rödermark, sowie aus der Leiterin / dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rödermark zu koordinieren. ²**Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin und sein Vertreter / seine Vertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.**
- (2) ¹Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, **die nicht öffentlich stattfinden**. ²Er / Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Artikel IV

§ 15 Abs. 4 Satz 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2017, wird geändert und erhält die folgende Fassung:

⁵Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin und **seine Stellvertreter / seine Stellvertreterinnen** haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

Artikel V

§ 16 Abs. 4 Satz 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2017, wird geändert und erhält die folgende Fassung:

¹Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und **- mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin und des Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Zweiten Stadtbrandinspektorin -** die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung.

Artikel VI

§ 18 Abs. 4 Satz 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2017, wird geändert und erhält die folgende Fassung:

¹Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin, **der Erster stellvertretender Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin**, die Wehrführer / die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter / die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.



Artikel VII

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rödermark / Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Rödermark, [DATUM]

Für die Richtigkeit:

Dienstsiegel

Unterschrift / Dienstbezeichnung

Angaben zur Satzung

Satzungsbezeichnung	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rödermark
Abkürzung	Feuerwehrsatzung
Ordnungsziffer	710-10-02
Aktenzeichen	131.01

Änderungsverlauf

Satzung / Änderung	Beschluss	Ausfertigung	Öffentl. Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	06.12.2011	12.12.2011	15.12.2011	16.12.2011
1. Änderungssatzung	05.09.2017	06.09.2017	14.09.2017	15.09.2017
2. Änderungssatzung				